

# Unfälle im Studium und Praktikum

## Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung

### Was ist ein Unfall

Ein Unfall liegt nur dann vor, wenn folgende fünf Merkmale zutreffen:

- Plötzlich
  - d.h. unerwartet, unvorhersehbar und unentrinnbar
- Von außen auf den Körper wirkend
  - z. B. mechanische, chemische, thermische oder elektrische Einwirkungen
- Ereignis
  - menschliches Handeln (Schlag, Stoß, Fall) oder Naturereignis (Feuer, Glatteis)
- Unfreiwillig
  - auf die Gesundheitsschädigung bezogen
- Gesundheitsschädigung
  - Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit als Unfallfolge

### Versicherungsschutz besteht im Studium

- ◆ während des Besuchs von Vorlesungen und Seminaren
- ◆ bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten, z.B. Exkursionen (auch im Ausland)
- ◆ während des Besuchs der Bibliotheken
- ◆ beim Hochschulsport
- ◆ bei Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung
- ◆ auf den Wegen zum und vom Ort der unfallversicherten Tätigkeit

### und im Praktikum

- ◆ während der Tätigkeit im Betrieb
- ◆ wenn Praktikanten in die Arbeits- und Ablauforganisation des Betriebs (Arbeitszeit, Art der Tätigkeit, Einsatzort) eingegliedert sind
- ◆ auf den Wegen zum und vom Ort der unfallversicherten Tätigkeit

### Nicht versichert sind Unfälle

- ◆ im Freizeitbereich
- ◆ während der Teilnahme an Vorlesungsstreiks und Demonstrationen
- ◆ während privater Studienfahrten
- ◆ im Zusammenhang mit der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (z.B. Diplom- oder Masterarbeit) oder anderen Studienarbeiten zu Hause, da es sich hierbei i.d.R. um eigenverantwortliche, selbständige Tätigkeiten außerhalb der Hochschule handelt
- ◆ während privater Unterbrechungen der Wege zur Hochschule / Praktikumsstelle oder zurück nach Hause (z.B. Einkauf), Umwege aus privaten Gründen oder private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule
- ◆ der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Körper- oder Gesundheitsschäden, nicht aber auf Sach-, Vermögens- oder Haftungsschäden.

### Versicherungsleistungen

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, werden die Kosten übernommen für:

- ◆ die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- ◆ Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- ◆ die Pflege zu Hause und in Heimen
- ◆ die soziale und berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung, Wohnungshilfe)
- ◆ Verletzengeld bei Verdienstausschlag
- ◆ Rente an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- ◆ Hinterbliebenenrente

### Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung - sieht eine Pflichtversicherung für alle an einer Hochschule im Bundesgebiet immatrikulierten (deutschen und ausländischen) Studierenden vor.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung für den Begriff „Praktikant“ gibt es nicht - allgemein wird er auf eine Person angewandt, die in einem Betrieb, einem Unternehmen, einer Einrichtung oder Verwaltung prakti-



STUDENTENWERK  
SCHLESWIG  
HOLSTEIN  
Soziales · Internationales



sche Kenntnisse und Erfahrungen für eine Berufs(aus)bildung erwirbt. Der Gesetzgeber sieht diese Tätigkeit als „Beschäftigung“ an und damit als versicherungspflichtig.

Die Unfallversicherung ist für Studierende und Praktikanten kostenfrei, auch für die Praktikumsbetriebe entstehen **in der Regel** keine zusätzlichen Kosten oder Beiträge, Meldepflichten oder Verwaltungsaufwand, wenn das Praktikum unentgeltlich abgeleistet wird.

Wird den Praktikanten ein Entgelt oder eine Vergütung gezahlt, sind entsprechende Beiträge vom Betrieb über die Jahresentgeltmeldung an die Berufsgenossenschaft zu zahlen.

Träger der Unfallversicherung für Studierende in Schleswig-Holstein ist die

**Unfallkasse Nord**  
Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel  
Tel.: 0431 / 6407-0  
E-Mail: [ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)  
[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

Bei Praktikanten ist im Versicherungsfall der Unfallversicherungsträger zuständig, der auch für den Betrieb zuständig ist.

Allgemeine Informationen über die gesetzliche Unfallversicherung erhalten Sie über das Internetportal der Gewerblichen Berufsgenossenschaften: [www.hvbg.de](http://www.hvbg.de)  
oder des Bundesverbands der Unfallkassen: [www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Im Studentenwerk Schleswig-Holstein können Sie sich an die Sozialberatung wenden:

**Frau Dita Ogurreck**  
Büro : Kiel, Mensa II. Leibnizstr. 12  
Tel.: 0431 / 8816-230  
E-Mail: [soziales@studentenwerk-s-h.de](mailto:soziales@studentenwerk-s-h.de)

#### **Was Sie bei einem Unfall tun müssen:**

- ◆ informieren Sie den behandelnden Arzt darüber, dass es sich um einen Unfall während des Studiums oder Praktikums handelt
- ◆ jeder Unfall ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzug anzuzeigen
- ◆ bei einem *Unfall im Studium* erhalten Sie Vordrucke für die Unfallanzeige bei den Studierendensekretariaten Ihrer Hochschule
- ◆ die ausgefüllten Vordrucke geben Sie an das Studierendensekretariat zurück, von dort wird der Vorgang dann zur weiteren Bearbeitung an die Unfallkasse Schleswig-Holstein weitergeleitet
- ◆ bei einem *Unfall im Praktikum* ist der Unfallversicherungsträger für die Bearbeitung und Entschädigung zuständig, der auch für den Betrieb zuständig ist. Die Meldung erfolgt dann über den Praktikumsbetrieb, i.d.R. die Personalstelle

Diese Angaben wurden sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Für die Verbindlichkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

**Ihr Studentenwerk Schleswig-Holstein**

Bearbeitung: Dita Ogurreck  
Stand September 2011